

Zusatzpakete in der KFZ-Haftpflicht Deckungsübersicht

1. Lenkerunfallversicherung

1.1. Vertragsgrundlagen

Der Lenkerunfallversicherung liegen die AKHB zugrunde. Art. 1 AKHB wird um die Lenkerunfallversicherung erweitert.

1.2. Versicherte Person

Versichert ist der berechtigte Lenker des in der Police versicherten KFZ.

1.3. Was ist versichert?

Versichert sind subsidiär folgende, infolge eines Verkehrsunfalls entstandene, Personen- und Sachschaden der versicherten Person gemäß österreichischem Recht:

- Schmerzensgeld
- Verdienstentgang aufgrund des Personenschadens
- Haushaltshilfe (begrenzt mit EUR 40,00 pro Tag für maximal 25 Tage)
- Sachschäden an der getragenen Kleidung
- Psychologische Erstbetreuung nach einem verschuldeten Verkehrsunfall mit Personenschaden bis EUR 200,00 (wenn medizinisch indiziert)

1.4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- die in Art. 8 AKHB genannten Ausschlüsse
- Vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Verkehrsunfälle durch die versicherte Person
- Unfälle beim Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen
- wenn die versicherte Person zum Unfallzeitpunkt den Sicherheitsgurt nicht angelegt hat (ausgenommen sind erlaubte Ausnahmen im Sinne des KFG)
- der versicherten Person aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zustehende kongruente Ansprüche aufgrund des Verkehrsunfalls gegenüber Dritten (wie z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, private Krankenversicherer), sowie Schadenersatzansprüche gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherer (Subsidiaritätsprinzip).

1.5. Umfang der Entschädigungsleistung

Abweichend von Art. 6 AKHB ist die Leistung des Versicherers pro Schadenfall mit EUR 100.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme begrenzt.

2. VAV 24h-Pannenservice

2.1. Das VAV 24h-Pannenservice übernimmt im Falle einer Panne am in der Police versicherten KFZ die Pannenhilfe. Den genauen Leistungsumfang entnehmen Sie den beiliegenden Bedingungen ABPS 2015.

2.2. Um die Leistungen in Anspruch zu nehmen, rufen Sie bitte die Telefonnummer: 01/52503-6559 an.

2.3. Dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer wird das Recht eingeräumt, das VAV 24h-Pannenservice jährlich zum Ablauf gemäß § 14 Abs. 1 KHVG 1994 mit der Frist von einem Monat zu kündigen.

2.4. Die Prämie zum VAV 24h Pannenservice unterliegt der jährlichen Indexanpassung nach dem Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungs-Leistungspreis Index (KVLPI 2010) zur jeweiligen Hauptfälligkeit.